

An die
Römisch-Katholischen Kirchenpflegepräsidien
des Kantons Aargau

Aarau, 1. März 2022

**Kreisschreiben 1/2022 – Betreffend Gesamterneuerungswahlen in der Landeskirche und in den
Kirchgemeinden im Herbst 2022 für die Amtsperiode 2023–2026**

Sehr geehrte Damen und Herren

In der zweiten Hälfte des laufenden Jahres finden die Gesamterneuerungswahlen für die Behörden der Kirchgemeinden und der Synode unserer Landeskirche statt. Die Grundlagen dieser Wahlen bilden das Organisationsstatut und die Verordnung über Wahlen und Abstimmungen. Mit diesem Kreisschreiben informieren wir Sie über die Details zur Durchführung der Gesamterneuerungswahlen.

Idealerweise erfolgt die Urnenwahl am Blankotermin vom 25. September 2022 oder am 27. November 2022, die Wahlen an der Kirchgemeindeversammlung im November 2022.

Gemäss Art. 3 Abs. 1–3 des Organisationsstatuts (OS) sind alle römisch-katholischen Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz im Kanton Aargau, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, stimm- und wahlberechtigt. Vorbehalten bleiben die besonderen Ausschlussgründe nach staatlichem Recht. Unter den gleichen Voraussetzungen sind römisch-katholische Personen nicht schweizerischer Herkunft stimm- und wahlberechtigt, sofern sie die Niederlassungs- oder Jahresaufenthaltsbewilligung besitzen. Das Kreisschreiben weist folgende Inhaltspunkte auf:

- | | |
|----|---|
| 1 | Generelle Bestimmungen über die Gesamterneuerungswahlen |
| 2 | Wahltermine |
| 3 | Wahlvorschriften |
| 4 | Wählbarkeit |
| 5 | Wahlempfehlungen |
| 6 | Vorbereitung der Wahl – Bekanntgabe der Wahlvorschläge |
| 7 | Pfarrleitung als Mitglied in der Kirchenpflege |
| 8 | Wahlzettel |
| 9 | Briefliche Stimmabgabe |
| 10 | Wahlbüro |
| 11 | Wahlprotokolle |
| 12 | Information und Genehmigung |

1. Generelle Bestimmungen über die Gesamterneuerungswahlen

1.1 Synodale und Kirchenpflege

a) Synode

Die Vertreterinnen und Vertreter der Kirchgemeinden in der Synode sowie die Mitglieder und das Präsidium der Kirchenpflege und die Pfarreileitung (Pfarrer und Gemeindeleiterin oder Gemeindeleiter) sind an der Urne zu wählen.

Die Synode der Landeskirche umfasst insgesamt 150 Mitglieder (Art.10 des OS).

Der Kirchenrat empfiehlt den Kirchgemeinden, Personen in die Synode zu wählen, die die Situation und Anliegen der Kirchgemeinde gut kennen und in Kontakt mit der Kirchenpflege stehen. Synodale vertreten ihre Kirchgemeinde. Im Organisationsstatut wird festgehalten, dass die Mitglieder der Synode verpflichtet sind, die Kirchenpflege über die Geschäfte und Beschlüsse der Synode zu informieren (Art. 10 lit. c OS).

Die neu gewählten Synodalen treten ihr Amt erst am 1. Januar 2023 an. Zu den Synodesitzungen im Jahr 2022 werden die bisherigen Mitglieder eingeladen.

b) Kirchenpflege

Die Kirchenpflege besteht aus 5 bis 15 Mitgliedern – unter Einschluss der Pfarreileitung (Art. 34 Abs. 1 OS). Der Entscheid über die Mitgliederzahl der Kirchenpflege liegt in der Kompetenz der Kirchgemeinerversammlung (Art. 31 lit. a OS).

Die Kirchgemeinden sind eingeladen, auch in der Kirchgemeinde engagierte Personen der Anderssprachigen Missionen zur Wahl vorzuschlagen.

c) Wahlverfahren

Die Wahlen sind im amtlichen Publikationsorgan bekannt zu geben. Beim Präsidium des Wahlausschusses, in der Regel Präsidium der Finanzkommission, können bis 44 Tage¹ vor dem Wahltermin von 10 Stimmberechtigten Wahlvorschläge eingereicht werden. Wahlvorschläge können einzeln pro kandidierende Person oder als Liste von kandidierenden Personen durch 10 Stimmberechtigte erstellt werden. Die Unterschrift der Kandidatin oder des Kandidaten auf dem Wahlvorschlag gilt als Wahlannahmeerklärung. Die wahlvorbereitende Behörde prüft die Wahlfähigkeit der gemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten. Auf Wahlfähigkeitsausweise kann verzichtet werden. Grundsätzlich ist jede/-r wahlfähige Stimmberechtigte wählbar, also nicht nur die vorgeschlagenen. Die Wahl der Mitglieder der Kirchenpflege und des Präsidiums können am gleichen Wahltag erfolgen.

Für die Kirchenpflege inklusive Präsidium und die Mitglieder der Synode ist im ersten Wahlgang eine sogenannte stille Wahl nicht zulässig. In einem allfälligen zweiten Wahlgang ist eine stille Wahl möglich, sofern nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten gemeldet werden, als offene Sitze zu belegen sind (siehe Art. 24 Abs. 2 und 3 lit. a des OS). Dabei ist das Verfahren über stille Wahlen zu beachten (Publikation und Ansetzung einer Nachmeldefrist).

¹ Wenn der Versand des Wahlmaterials durch die Gemeinde erfolgt, ist dieser Termin mit dem Zeitablauf des gesamten Wahlverfahrens zu koordinieren.

1.2 Pfarreileitung

Die Wahl und Wiederwahl der Pfarreileitung erfolgt auf Antrag der Kirchenpflege. Wir verweisen auf den separaten Brief zu diesem Thema, der zusammen mit diesem Kreisschreiben verschickt wurde. Bei der erstmaligen Wahl ist der Name handschriftlich einzusetzen. Beim Antrag auf Wiederwahl hingegen wird der Name vorgedruckt, die Wählerinnen und Wähler schreiben "Ja" oder "Nein". Bei der erstmaligen Wahl kann die Kirchenpflege den Namen als Wahlvorschlag zusammen mit dem Wahlzettel schriftlich vorgeben.

1.3 Finanzkommission und Stimmzähler/-innen

Die Finanzkommission kann drei bis fünf Mitglieder umfassen (Art. 37 Abs. 1 OS). Der Entscheid über die Mitgliederzahl der Finanzkommission liegt in der Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung (Art. 31 lit. a OS).

Die Mitglieder der Finanzkommission, das Präsidium der Finanzkommission und die Stimmzähler/-innen sind gemäss Organisationsstatut an der Kirchgemeindeversammlung zu wählen (Art. 24 Abs. 3 lit. b + c des OS).

2. Wahltermine

Die unter Ziffer 1 erwähnten Wahlen sind in der Zeit vom 7. September bis zum 17. Dezember 2022 durchzuführen. Die Wochenenden vom 25. September und 27. November 2022 sind für eidgenössische beziehungsweise kantonale Abstimmungen vorgesehen (sogenannte Blankotermine). Hingegen steht heute noch nicht fest, ob und welche Abstimmungen an diesen Wochenenden stattfinden werden.

3. Wahlvorschriften

Für die Gesamterneuerungswahlen gelten die Bestimmungen des Organisationsstatuts, der Verordnung über Wahlen und Abstimmungen vom 9. Juni 2010 und die Weisungen dieses Kreisschreibens. Soweit das Organisationsstatut und dieses Kreisschreiben keine speziellen Bestimmungen enthalten, gilt sinngemäss das kantonale Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 (Stand 1. Januar 2022). Wir legen es auszugsweise bei.

Das Stimmmaterial muss mindestens 14 Tage vor der Abstimmung zugestellt sein, dabei sind die Zustellfristen der Post zu beachten. Da auch schriftlich gewählt werden kann, empfiehlt der Kirchenrat eine Frist von mehr als 14 Tagen vorzusehen. Üblich sind rund 3½ bis 4 Wochen.

Wenn die Wahlen in die kirchlichen Behörden zusammen mit den Unterlagen der Einwohnergemeinde verschickt werden, so sind die Termine mit der Einwohnergemeinde zu klären. Zu beachten gilt, dass die Gemeinden auch noch eine bestimmte Zeit zum Verpacken des Wahlmaterials benötigen.

4. Wählbarkeit

Wählbar in Behörden und Ämtern der Kirchgemeinden und der Landeskirche sind grundsätzlich alle Stimmberechtigten (Art. 3 OS), somit auch die römisch-katholischen Personen nicht schweizerischer Herkunft, sofern sie die Niederlassungs- oder die Jahresaufenthaltsbewilligung besitzen.

Für die Wahl in die kirchlichen Behörden gilt sinngemäss das kantonale Unvereinbarkeitsgesetz vom 29. November 1983 (Stand 01.04.2020). Das heisst unter anderem, dass Verwandte und Verschwägerter bis und mit dem 2. Grad nicht Mitglieder der gleichen Behörde sein können. Dieser sogenannte Verwandtenschluss gilt auch zwischen Kirchenpflegen und Finanzkommission. Ausnahmen kann der Kirchenrat auf Gesuch hin erteilen.

Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Kirchgemeinde ab einem Arbeitspensum von 20 Prozent können nicht gleichzeitig Mitglied der Kirchenpflege sein.

5. Wahlempfehlungen

Eine behördliche Wahlempfehlung ist bei den Neu- und Wiederwahlen der Pfarreileitung zulässig. Hier darf und soll die Kirchenpflege ihren Vorschlag öffentlich bekannt geben. Bei Neuwahlen von Pfarreileitungen kann der Wahlvorschlag der Kirchenpflege auf einem Beiblatt oder in knapper Form auf dem Wahlzettel direkt vermerkt sein, weil hier ein Name eingesetzt werden muss. Bei Wiederwahl der Pfarreileitung ist der Name bereits auf dem Wahlzettel vorgedruckt und es wird mit "Ja" oder "Nein" gewählt.

6. Vorbereitung der Wahl – Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Wir wissen, dass es in einzelnen Kirchgemeinden nicht einfach ist, die Stimmberechtigten über die Wahlsituation ausreichend zu informieren und genügend geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zu finden.

Welche Lösungen bieten sich an?

Zurücktretende oder ehemalige Mitglieder der Kirchenpflege oder der Finanzkommission, Mitglieder des Pfarreirats oder andere, am Geschehen der Kirchgemeinde besonders interessierte Personen konstituieren sich – in der Regel auf Anregung der Kirchenpflege und unter dem Vorsitz eines Mitglieds der Finanzkommission – als Wahlvorbereitungskommission. Diese wird als ersten Schritt einen Aufruf zur Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten erlassen, unter Angabe des Termins für die Nominierungen. Danach geben sie den Stimmberechtigten im amtlichen Publikationsorgan, in Zeitungseinsendungen, vielleicht auch in Inseraten oder auf Flugblättern bekannt, wer zur Wahl in die Kirchenpflege, in die Synode, in die Finanzkommission usw., vorgeschlagen wird. Diese Mitteilungen sollen den Charakter einer sachlichen Information und nicht einer eigentlichen Wahlempfehlung haben. Am Schluss einer solchen Wahlinformation hat stets auch der Hinweis zu stehen, dass ausser den namentlich für das zu besetzende Amt angeführten Kandidatinnen und Kandidaten auch alle anderen Stimmberechtigten der Kirchgemeinde wählbar sind. Mit der Einwohnergemeinde ist gegebenenfalls abzusprechen, wie diese Wahlinformation (Wahlvorschläge) in einem separaten Couvert zusammen mit dem Wahlmaterial verschickt werden kann.

Die Römisch-Katholische Landeskirche hat zu diesem Thema eine «Wahlvorbereitung für die Kirchenpflege» (für internen Gebrauch) kreiert; es liegt diesem Kreisschreiben bei.

7. Pfarreileitung als Mitglied in der Kirchenpflege

Gemäss Art. 34 Abs. 1 des Organisationsstatuts gehört die vom Volk gewählte Pfarreileitung der Kirchenpflege von Amtes wegen an. Sie müssen also nicht zusätzlich als Mitglied der Kirchenpflege gewählt werden. Pfarradministratoren oder Gemeindeleiterinnen und Gemeindeleiter ad interim, die nicht durch das Volk gewählt werden, nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil. Zu einer Wahl als Pfarreileitung bedarf es der Zustimmung durch das bischöfliche Ordinariat; wir verweisen auf den separaten Brief zu diesem Thema, der zusammen mit diesem Kreisschreiben verschickt wurde.

Das Bischofsvikariat St. Urs, Regionalleitung (E-Mail bischofsvikariat.sturs@bistum-basel.ch / Telefon 061 926 81 90) oder das Generalsekretariat der Landeskirche geben bei Unklarheiten gerne Auskunft. Eine Pfarreileitung mit mehreren zu betreuenden Kirchgemeinden muss grundsätzlich in jeder dieser Kirchgemeinden gewählt werden. Im Rahmen der bevorstehenden Gesamterneuerungswahlen müssen die Synodalen an der Urne neu gewählt werden. Dies gilt auch in jenen Fällen, da eine Kirchgemeinde ihre Pfarreileitung in die Synode abordnet.

8. Wahlzettel

Die Wahlzettel haben stets folgende Angaben zu enthalten:

- Name der Kirchgemeinde
- Zweck des Wahlganges (z.B. Gesamterneuerungswahl von fünf Mitgliedern der Kirchenpflege für die Amtsperiode 2023–2026)
- Datum (Sonntag) des Urnenganges
- Vorgezeichnete Linien in entsprechender Zahl der zu wählenden Personen
- Hinweis, dass der Wahlzettel handschriftlich ausgefüllt werden muss (dieser Hinweis kann auch auf dem Stimmrechtsausweis enthalten sein)

Wir fügen diesem Kreisschreiben Muster-Wahlzettel bei.

Werden Mitglieder und Präsidium der Kirchenpflege im selben Urnengang gewählt, so ist für die Mitglieder der Kirchenpflege und für das Präsidium der Kirchenpflege ein gemeinsamer Wahlzettel beizulegen.

9. Briefliche Stimmabgabe

Mit der/den Gemeindeganzlei/-en ist zu klären, ob das Wahlbüro der Einwohnergemeinde als Adresse für die briefliche Wahl der kirchlichen Behörden zur Verfügung steht und ob die Wahlzettel für die kirchlichen Behörden im gleichen Couvert wie für die politischen Wahlen und Abstimmungen hin- und zurückgeschickt werden können. Sollte dies nicht möglich sein, beispielsweise wenn eine Kirchgemeinde mehrere politische Gemeinden umfasst oder Kirchgemeinde oder Einwohnergemeinde eine andere Lösung wünschen, so sind entsprechende Couverts (und Stimmrechtsausweise) für den Versand des Wahlmaterials und die briefliche Stimmabgabe zu drucken. Dabei ist nach dem gleichen System (Modell) vorzugehen, wie es für die Einwohnergemeinden gilt.

10. Wahlbüro

Für die Wahlen bildet die Finanzkommission zusammen mit den Stimmzählenden das Wahlbüro (Art. 37 Abs. 3 OS). Die Kirchenpflege kann weitere Personen für das Wahlbüro beiziehen.

Grundsatz: Personen, die selbst zur Wahl stehen, dürfen unter keinen Umständen beim Ermitteln der Wahlergebnisse mitwirken.

11. Wahlprotokolle

Über jede Wahl ist ein Protokoll (im Doppel) zu erstellen. Ein Exemplar des Wahlprotokolls gehört zu den Akten der Kirchgemeinde. Das zweite Exemplar* ist nach der Wahl umgehend dem Sekretariat der Römisch-Katholischen Kirche im Aargau, Feerstrasse 8, 5001 Aarau, zuzustellen.

Mail: landeskirche@kathaargau.ch.

Das gilt für Wahlen der Pfarreileitung, der Kirchenpflege, des Kirchenpflegepräsidiums, der Synodalen (Urnenvahl) und auch für das **Präsidium der Finanzkommission (Wahl an der Kirchgemeindeversammlung).*

12. Information und Genehmigung

Das Wahlbüro informiert die Öffentlichkeit (zum Beispiel im amtlichen Publikationsorgan, im Pfarrblatt und in der Lokalpresse) sowie die Gewählten unverzüglich über das Ergebnis des Wahlganges.

Gemäss Art. 17 des Organisationsstatuts genehmigt der Kirchenrat die Protokolle über Wahlen von Pfarreileitung, Mitglieder und Präsidium der Kirchenpflege nach Ablauf der Beschwerdefrist. Die Gewählten werden über die erfolgte Wahlgenehmigung durch den Kirchenrat schriftlich informiert.

Die Genehmigung der Wahlprotokolle von Synodalen erfolgt durch die Synode, und zwar an der ersten Sitzung der Synode in der Amtsperiode 2023–2026.

Aufbewahrung

Die Wahlzettel sind verschlossen bis zur Wahlbestätigung durch den Kirchenrat aufzubewahren. Bei einer allfälligen Beschwerde dauert die Aufbewahrungsfrist bis zur Erledigung der Beschwerde respektive bis zur Validierung durch die Synode (Synodalen) an ihrer ersten Sitzung 2023.

Wir empfehlen Ihnen, frühzeitig Kontakt mit den Gemeindeganzleien aufzunehmen, um die Details des Wahlmaterials (Farbe der Wahlzettel), des Versands, der Urnenaufstellung und der brieflichen Wahl für die kirchlichen Behörden zu besprechen.

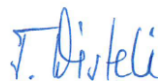
Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Luc Humbel

Kirchenratspräsident



Tatjana Disteli

Generalsekretärin

Beilagen

1. Verteilung der Synodesitze ab 1. Januar 2023 (Berechnung)
2. Auszug Gesetz über die politischen Rechte GPR
3. Vorschlag für ein Informationsblatt**
4. Formular Wahlvorschlag mit Unterschriftenbogen**
5. Brief zur Wahl der Pfarreileitung
6. Muster Wahlzettel** (*Hinweis: Kirchenpflege und Präsidium auf einem Wahlzettel*)
7. Wahlprotokoll-Formular**
8. Wahlvorbereitung für die Kirchenpflege

** *Diese Dokumente können von der Webseite heruntergeladen und elektronisch bearbeitet werden.*